

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Klimmek

Datum:
09.04.2020

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

**Austritt des Rats Herrn Heiko Meyer aus der SPD-Fraktion
Benennung des Ausschusses gem. § 71 Abs. 4 S. 3 NKomVG**

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	28.04.2020	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Gemäß Schreiben vom 31.03.2020 (s. *Anlage 1*) erklärt Rats Herr Meyer seinen Austritt aus der SPD-Fraktion zum 01.04.2020. Sein Mandat im Rat der Hansestadt Lüneburg beabsichtige er weiterhin wahrzunehmen, sodass er ab dem Moment der Kenntnisnahme durch den Rat als zusammenschlussloses Ratsmitglied gilt, welches gem. § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehört.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten, welche Herr Meyer als zusammenschlussloses Ratsmitglied zu beachten hat, wird auf die beigefügte Übersicht (s. *Anlage 2*) verwiesen.

Zudem kann Herr Meyer als zusammenschlussloses Ratsmitglied gem. § 71 Abs. 4 S. 3 NKomVG verlangen, in einem Ausschuss seiner Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern er nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses ist. Letzteres trifft nicht zu, da Herr Meyer von keiner Fraktion oder Gruppe als Vertreter in einen Ausschuss entsandt worden ist.

Beschlussvorschlag:

Der Austritt des Rats Herrn Meyer aus der SPD-Fraktion zum 01.04.2020 und sein daraus resultierender neuer Status als zusammenschlussloses Ratsmitglied werden vom Rat zur Kenntnis genommen.

Gem. § 71 Abs. 4 S. 3 NKomVG wählt Herr Meyer den folgenden Ausschuss, in dem er bis zum Ende der Wahlperiode als beratendes Mitglied teilnimmt:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 17,00 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Anlage 1: Schreiben des Rats Herrn Meyer

Anlage 2: Rechte und Pflichten eines fraktionslosen Ratsmitgliedes

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Heiko Meyer
Sülztorstr. 5
21335 Lüneburg

ORR 2. u. B.
2/4.

Hansestadt Lüneburg
Oberbürgermeister Ulrich Mädge
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

Lüneburg, 31.03.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge.

Hiermit erkläre ich meinen Austritt zum 01.04.2020 aus der SPD-Stadtratsfraktion.
Mein Ratsmandat werde ich aber behalten und weiter wahrnehmen.

Mit freundlichem Gruß



Heiko Meyer

Rechte und Pflichten eines zusammenschlusslosen Ratsmitgliedes

Rechte

Die Rechte eines zusammenschlusslosen Ratsmitgliedes während der Ausübung seines Mandates stimmen weitgehend mit denen eines Fraktion- /Gruppenmitgliedes überein:

1. Antrags- und Auskunftsrecht (§ 56 NKomVG)
2. Antrag zur Einberufung der Vertretung unter Angabe des Beratungsgegenstandes, wenn die letzte Sitzung der Vertretung länger als drei Monate zurückliegt (§ 59 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 NKomVG)
3. Antrag auf Feststellung, ob ein Ausschluss von der Sitzung durch die/den Vorsitzende/-n der Vertretung berechtigt war (§ 63 Abs. 2 S.2 NKomVG)
4. Rüge der Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der Vertretung (§ 65 Abs. 1 S. 1 NKomVG)
5. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 65 Abs. 1 S. 3 NKomVG)
6. Antrag auf geheime Wahl (§ 67 Abs. 1 S. 2 NKomVG)
7. Verlangen der Aufnahme in das Protokoll, wie die/ der Abgeordnete bei einer offenen Abstimmung entschieden hat (§ 68 S. 3 NKomVG)
8. Anwesenheitsrecht als Zuhörer bei allen (öffentlichen und nichtöffentlichen) Sitzungen der Ausschüsse (§72 Abs. 2 S. 1 NKomVG)
9. Ein von der Mitgliedschaft im Ausschuss losgelöstes Beteiligungsrecht an der Beratung in den Ausschüssen, wenn ein von ihm gestellter Antrag behandelt wird (§ 72 Abs. 2 S. 2 NKomVG)
10. Ein von der Mitgliedschaft im Ausschuss losgelöstes Rederecht, sofern ihm vom Ausschussvorsitz das Wort erteilt wird (§ 72 Abs. 2 S. 3 NKomVG)
11. Anwesenheitsrecht als Zuhörer bei den Sitzungen des Hauptausschusses (§ 78 Abs. 2 S. 2 NKomVG)

Darüber hinaus gelten folgende Sonderregelungen für zusammenschlusslose Ratsmitglieder:

- Gem. § 71 Abs. 4 S. 3 NKomVG können Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, verlangen, in **einem** Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.
- Die Redezeiten sind wie folgt geregelt:
 1. Bei einer Aussprache einer beantworteten Anfrage hat ein fraktionsloses Ratsmitglied 3 Minuten Redezeit (§ 11 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Rates).
 2. Die allgemeine Redezeit zusammenschlussloser Ratsmitglieder ist auf 5 Minuten beschränkt (§ 15 Abs. 6 Satz 3 der Geschäftsordnung des Rates).
 3. In Haushaltsdebatten stehen zusammenschlusslosen Ratsmitgliedern bis zu 20 Minuten Redezeit zur Verfügung (§ 15 Abs. 7 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates).
- Ein zusammenschlussloses Ratsmitglied kann eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter beschäftigen (Gem. § 3 Abs. 7 Satz 1 der Geschäftsordnung des Rates).

Einem zusammenschlusslosen Ratsmitglied ist es hingegen nicht möglich:

1. Akteneinsicht zu beantragen (gem. § 58 Abs. 4 S. 3 NKomVG ist einzelnen Abgeordneten Einsicht in die Akten zu gewähren, wenn ein Viertel der Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion oder Gruppe dies verlangt)
2. Die Einberufung der Vertretung /einer Ausschusssitzung zu verlangen (gem. § 59 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 sowie § 72 Abs. 3 S. 2 NKomVG kann jeweils ein Drittel der Abgeordneten/ Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen)

Pflichten

Die obliegenden Pflichten eines zusammenschlusslosen Ratsmitgliedes unterscheiden sich nicht von denen eines Fraktions- /Gruppenmitgliedes.

Jeder Abgeordnete unterliegt danach den folgenden Pflichten:

1. Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG)
2. Mitwirkungsverbot (§ 41 NKomVG)
3. Vertretungsverbot (§ 42 NKomVG)

Aufwandsentschädigungen

Hinsichtlich der finanziellen Ansprüche eines fraktionslosen Ratsmitgliedes hat der Rat in seiner aktuellen Geschäftsordnung bzw. Entschädigungssatzung keine gesonderten Regelungen getroffen.

Ein fraktionsloses Ratsmitglied erhält daher gem. § 1 Abs. 1 der Entschädigungssatzung der Hansestadt Lüneburg (ebenso wie einer Fraktion/Gruppe angehörige Ratsmitglieder) einen monatlichen Pauschalbetrag von 220,00 € sowie einen Betrag von 20,00 € pro Teilnahme an einer Sitzung (hier: Rat und Wahl-Ausschuss).

Die Regelungen hinsichtlich Verdienstaufschlag, Kinderbetreuung und Reisekosten gelten ebenfalls für jedes Ratsmitglied, unabhängig ob es zu einer Fraktion/Gruppe gehört oder nicht.

Ein Äquivalent zu den Fraktions-/Gruppenzuschüssen ist für fraktionslose Ratsmitglieder nicht vorgesehen.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Klimmek